

109-5-53

36 listed

20.2.1009 found

Prag, den 21. März 1942.

2
11 1942
1) An
W-Sturmbannführer Witiska,
Prag.

Auf die dort. Zuschrift vom 7.d.Mts. - Zeichen Tgb.
Nr. Bd.S.-V-10175/42 in Sachen Beschlagnahme der Rund-
funkgeräte in Mährisch Budwitz erwidere ich, dass
W-Gruppenführer Frank sein Einverständnis erklärt hat,
von der Durchführung der seinerzeit für Budwitz getrof-
fenen Anordnung Abstand zu nehmen.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

2) Z.d.A.
me

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 2. März 1942
XIX, Raßanienallee 19

Tgb. Nr. S. d. S. - V - 10175/42 -

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs,
z.Hd.v. $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Dr. G i e s ,
P r a g IV,
Czernin-Plais.

Betrifft: Beschlagnahme der Rundfunkgeräte in Mähr.-Budwitz.
Bezug: Dort. vom 20.1.1942 - St.S. V E - 135/42.

Die Staatspolizeileitstelle Brünn hat mit Fernschreiben vom 21.2.1942 anher mitgeteilt:

"Auf Grund der Meldung im SD-Bericht vom 17.1.1942 der SD-Dienststelle Jglau wurde der Sachverhalt von hier aus durch die Aussendienststelle Jglau überprüft. Es konnten bisher in Mährisch-Budwitz in keinem Falle Protektoratsangehörige des Abhörens ausländischer Sender überführt werden. Dass an den fraglichen Tagen der Personenverkehr in Mährisch-Budwitz sehr gering war, hatte seine Ursache in der aussergewöhnlich strengen Kälte, die damals in diesem Gebiet herrschte. Zur Zeit ist der Personenverkehr in den Strassen von Mährisch-Budwitz vollkommen normal. Im Hinblick auf diese Feststellung bitte ich um Einverständnis, von der Durchführung der von $\frac{1}{4}$ -Gruppenführer F r a n k getroffenen Verfügung Abstand nehmen zu dürfen."

Ich bitte, mir die Entscheidung des $\frac{1}{4}$ -Gruppenführers F r a n k bekanntzugeben.

Im Auftrage:

M. W. W. W. W.

IV 8-92/42

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

An
H-Standartenführer Böhme,
P r a g .

H-Gruppenführer Frank lässt Sie auf Grund der in den Tagesberichten des SD-Leitabschnitts Prag vom 17. und 19.d.Mts. - Zeichen Nr.: 11 und 12/42 auf den Seiten 3 und 2 über Mährisch Budwitz und Kreuzberg gebrachten Meldungen bitten, bei der dort. tschechischen Bevölkerung das gesamte Radiogerät beschlagnahmen zu lassen. Ob dem als deutschfreundlich bekannten Teil der tschechischen Bevölkerung das Radiogerät belassen werden kann, bedarf meiner Auffassung nach der Prüfung, die zweckmässigerweise in die Hand der zuständigen Aussendienststelle der Geheimen Staatspolizei zu legen wäre. Falls Sie in der Angelegenheit eine Rücksprache bei Gruppenführer Frank für notwendig halten, darf ich um die entsprechende weitere Veranlassung bitten.

H e i l H i t l e r !

H-Obersturmbannführer.

- 2) Z.d.A. zu

Tagerberritte wurden am das abektiv
gegeben. Jänner den 20.1.42

44 Josef Frank

Sicherheitsdienst Rf 44

SD-Leitabschnitt Prag

4

Nummer: 12/42

Prag, den 19.1.1942.

Tagesbericht

(Streng vertraulich, nur zum persönlichen Dienstgebrauch
des Empfängers)

I. Allgemeine Lage und Stimmung:

Unverändert.

II. Einzelvorgänge:

1.) Tschechische Wintersachensammlung

Das Sammelergebnis der etwa 170000 tschechischen Einwohner der Stadt Groß-Osttau beläuft sich bisher auf 84638 Stück.

In Wall.-Meseritsch (OLB Mähr.-Osttau) wurde der Führer einer rechtsoppositionellen tschechischen Gruppe nicht zur Mitarbeit bei der Sammlung aufgefordert, wahrscheinlich deshalb, weil er bei der seinerzeitigen Buntmetallsammlung mit seiner Gruppe das bei weitem beste Ergebnis hatte.

In Pilgrams (OLB Tabor) beträgt die gesammelte Stückzahl ungefähr 88% der Einwohnerziffer, in Beching (Bez. Tabor) 54%. In Pilgrams haben die Sammler der NG, um einen größeren Erfolg aufweisen zu können, von den gesammelten Paaren die doppelte Ziffer als Stückzahl angegeben.

In Iglau schloß die tschechische Sammlung am 15.1. mit 8768 Stück, darunter nur 1 Paar Skier, ab. Soweit dieses Ergebnis unter Deutschen bekannt wurde, rief es größte Empörung hervor; häufig wird gefordert, daß den Tschechen überhaupt das Ski fahren verboten werden sollte.

Aus verschiedenen Gegenden wird berichtet, daß sich die deutsche und die tschechische Bevölkerung darüber ent-rüstete, daß noch immer viele Juden mit Pelz- und Woll-sachen angetroffen wurden. W. inzwischen die generelle Beschlagnahme dieser Gegenstände aus jüdischem Besitz bekannt wurde, wurde diese Maßnahme auch von vielen Tschechen zustimmend aufgenommen.

Aus den einzelnen Bezirken des OLB Klattau wird folgendes tschechisches Sammelergebnis gemeldet:

<u>Pschestitz</u> bei 44500 tschech. Einwohnern	14040 Stück,
(sowie 147 kg. rohe Felle und 1118 K)	
<u>Pisek</u> bei 56000 tschech. Einwohnern	24419 Stück,
<u>Schüttenhofen</u> " 29000 " "	12483 Stück,
<u>Blatna</u> " 42840 " "	16667 Stück,
<u>Taus</u> " 44104 " "	19483 Stück,
<u>Klattau</u> " 56200 " "	22193 Stück,
<u>Strakonitz</u> " 80000 " "	gegen 23000 Stück.
Insgesamt bei 352644 " "	134285 Stück.

Nachdem in Kreuzberg bei Chotieborsch (OLB Pardubitz) die erste Wollsachensammlung vollkommen ergebnislos verlaufen war, wurde durch die Bezirksbehörde eine zweite angesetzt, die bei einer Einwohnerzahl von rund 1600 Köpfen bisher nur 60 Stück ergab. Der größte Teil der Bevölkerung dieses Ortes und ihrer Führung ist als chauvinistisch eingestellt bekannt.

2.) Sonstige politische Meldungen

Aus Klattau und Brünn wird berichtet, daß die Umorganisation der Protektoratsministerien von der tschechischen Bevölkerung sehr beachtet und großenteils zustimmend aufgenommen wurde. Vielfach kommt die Ansicht zum Ausdruck, daß sovieler Ministerien gar nicht nötig gewesen seien und man also richtig daran tue, Einsparungen vorzunehmen.

Aus dem OLB Olmütz wird als kennzeichnend für die Auffassungen tschechischer Intelligenzkreise über den Begriff Loyalität folgende Äußerung eines tschechischen Bürgermeisters (eines Advokaten) berichtet: "Die gegebenen Tatsachen erlauben den Tschechen heute nicht, gegen das Reich zu arbeiten. Unter Loyalität verstehen wir heute das ruhige Ausharren der tschechischen Bevölkerung bis zur Beendigung des Krieges und evtl. Niederlage Deutschlands".

Aus Pilgrams (OLB Tabor) wird berichtet, daß infolge der Einführung des arischen Grubes bei der NG das Tragen von NG-Abzeichen auffallend abgenommen hat.

In Ung.Hradisch (OLB Zlin) hat kürzlich der Sohn des Rechtsanwaltes Dr. Alois Horak eine Volljüdin namens Jelinek geheiratet.

Der deutsche Graf Sereny in Luhatschowitz (OLB Zlin) hat bei der deutschen Wollsammlung zunächst nur 2 alte Jägerhüte, 2 Badehosen und ein Trikotleibchen gespendet; erst nachdem ihm gesagt wurde, es handle sich nicht um Spenden für das Afrika-Korps, schickte er brauchbare Dinge.

+ In der Nacht zum 9.1. wurden die Wohnungsfenster des deutschen Zollsekretärs Schober in Bistritz a.H. (OLB Zlin) bespuckt.

+ Am 15.1. morgens wurden am Rathaus Budweis Aufschriften "V Benes" festgestellt.

In Beneschau (OLB Tabor) wurde an verschiedenen Stellen die Aufschrift "F S F V" angebracht. Der Sinn der Buchstaben ist unbekannt.

+ In Brünn dauert die verstärkte Flugblattpropaganda (u.a. offenbar in Zusammenhang mit der seit einiger Zeit wieder eingeführten völligen Verdunkelung) an. In der Nacht zum 17.1. wurden wieder deutsche Flugzettel "Deutschland erwache, auf in den Kampf gegen Hitler und für die Rettung Deutschlands", vorwiegend im Stadtteil Nennowitz, aufgefunden.

Die Ausstellung im Pilsener Städtischen Museum "Die Nation ihren bildenden Künstlern" hat nach bisherigen Schätzungen völlig Schiffbruch erlitten, so daß dies selbst von der Pilsener tschechischen Öffentlichkeit als "Kulturschande" bezeichnet wird. Trotz umfangreicher Propaganda fanden sich bisher nur etwa 1200 Besucher ein und konnten lediglich 8 Bilder abgesetzt werden.

Aus Prag wird über eine erhebliche Zunahme von Inflationsgerüchten unter der tschechischen Bevölkerung berichtet. Die Folge sei eine weitere Flucht in die Sachwerte.

In der Tabakfabrik Budweis gelangten 69 Paar Arbeitsschuhe aus beschlagnahmten Beständen zur unentgeltlichen Verteilung. Diese Maßnahme wurde von der Arbeiterschaft mit großer Freude und Dank aufgenommen.

i. d. Wolf

44. April 1942

Sicherheitsdienst Rf 44

SD-Leitabschnitt Prag

S/3

Nummer: 11/42

Prag, den 17.1.1942.

Tagesbericht

(Streng vertraulich, nur zum persönlichen Dienstgebrauch
des Empfängers)

I. Allgemeine Lage und Stimmung:

Die allgemeine Stimmung der Tschechen ist durch ein Andauern der umfangreichen Gerüchteverbreitung zur aussenpolitischen und militärischen Lage gekennzeichnet. Daneben spielen aber auch innenpolitische Fragen eine zunehmende Rolle in der Flüsterpropaganda. Vor allem spricht sich ein Gerücht, dass der Stellvertr.Reichsprotector 44-O'Gruf.Heydrich in ein anderes Gebiet versetzt oder "schon tot" sei, in immer weiteren Kreisen des tschechischen Volkes herum. Viel wird neuerdings auch über die bevorstehende Umbildung der Protektoratsregierung gesprochen, wobei man die zum Abbau vorgesehenen Minister meist richtig nennt, dagegen in Kombinationen über Neuernennungen häufig inzwischen überholte Vorschläge erörtert. In tschechischen Beamtenkreisen herrscht z.Zt. die Sorge wegen der deutschen Sprachprüfung vor, die man fast durchweg als äusserst unangenehme Belastung empfindet. Im übrigen steht die tschechische Wintersachensammlung im Vordergrund; ihr Ergebnis ist, soweit sich bisher erkennen lässt, ziemlich uneinheitlich und liegt jedenfalls weit unter dem Sammelergebnis der Deutschen im Protektorat (etwa 24300 Deutsche des Protektorates brachten rund 570000 Stück Wintersachen auf). Allgemein ist festzustellen, dass wirkliche Opferbereitschaft fast nur in ärmeren tschechischen Kreisen (Arbeiterschaft) stellenweise anzutreffen ist, während die wohlhabenderen Schichten sich an der Sammlung ganz offensichtlich grösstenteils nur aus Angst vor Zwangsmassnahmen oder unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmässigkeit beteiligen.

II. Einzelvorfänge:

1.) Tschechische Wintersachensammlung:

Nach einer privaten Mitteilung soll sich das Ergebnis der tschechischen Wintersachensammlung in Prag bisher auf etwa 80000 Stück belaufen.

Im Bez. Kremsier (OLB Olmütz) mit über 6600• Einwohnern erbrachte die tschechische Wintersachensammlung etwa 2100• Stück. Für die ablehnende Haltung eines grossen Teils der tschechischen Intelligenz werden von dort folgende Beispiele angeführt: Ein Millionär spendete nur eine (noch dazu beschmutzte) Unterhose, ein Legionär fast unbrauchbare Fäustlinge aus dem ehem. tschechischen Heeresgut. Ein weiterer Intellektueller stellte ein etwa 40 cm grosses Fell zur Verfügung, das er jedoch in 4 Teile teilen wollte, um 4 Bestätigungen zu erlangen. Demgegenüber wurde bei tschechischen Arbeiterinnen teilweise eine gewisse Herzlichkeit beim Spenden festgestellt, indem sie z.B. an Spenden Zettel "Für einen Blonden" oder dergl. beifügten.

In Leipnik (OLB Olmütz) betrug das tschechische Sammelergebnis bei 7400 tschechischen Einwohnern nur 1854 Stück.

Die Sammelstelle der Stadt Klattau erfasste bis zum 16.1. von 4521 tschechischen Haushalten 8568 Stück Wintersachen, darunter 35 Pelze und 60• ausgearbeitete Felle und Pelzkragen.

Über ein verhältnismässig sehr gutes Sammelergebnis wird auch aus dem OLB Kladno berichtet.

Im OLB Tabor lassen die bisher festgestellten Sammelergebnisse erkennen, dass die Stückzahl zwischen 50 und 75% der Einwohnerzahl schwankt. Stellenweise wurde beobachtet, dass Tschechen versuchten, sich dadurch von der Sammlung zu drücken, dass sie fälschlich behaupteten, ihre Spenden bereits bei der deutschen Sammlung abgegeben zu haben.

Aus Jungbunzlau und Turnau (OLB Jitschin) wird berichtet, dass über die Ablieferung von Schiausrüstungen in tschechischen Kreisen starke Unklarheit herrscht. Man betreibt tschechischerseits den Schisport uneingeschränkt weiter, da man grösstenteils die Schiausrüstungen nicht abgegeben hat.

Im OLB Iglau wurden von tschechischen Arbeitern verschiedentlich auf eigene Kleiderkarten Socken und Handschuhe gekauft und abgegeben.

+ In Swratka bei Hlinske (OLB Pardubitz) wurde einem Tschechen, der seinen Pelz zur Wintersachensammlung gespendet hatte, am Silvesterabend bei seinem Eintritt in das Gasthaus Siler von dem Zementfabrikanten und Gemeinderat Jolínek unter Faustschlag auf den Tisch entgegnet, dass Leute, die den Krieg dadurch verlängerten, dass sie Pelze an die Sammelstelle abführten, "nicht mehr zu uns gehören".

9

Von deutschfreundlich eingestellten Tschechen in Pilsen wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahner dieses Gebietes von den früheren Bahnbehörden für Dienstzwecke jeweils auf die Dauer von 5 Jahren Polzröcke gestellt erhielten. Nach Ablauf dieser Zeit seien, auch wenn die ersten Röcke noch keineswegs abgenutzt waren, jeweils neu gefasst worden, so dass ältere Eisenbahner (Pensionisten) teilweise mehrere Polzröcke zuhause hätten. Bemerkenswert sei, dass am 20.12.41 im Bereich der Eisenbahndirektion Pilsen damit begonnen wurde, auch an die Angestellten Polzröcke zum Preise von je 800 K zu verkaufen. Selbst Streckenarbeiter, die früher aus Sparungsgründen nie derartige Mätel erhielten, wurden jetzt beteiligt. Noch am 9.1.42 hat der grösste Teil der tschechischen Eisenbahner in Zditz von der Eisenbahndirektion Pilsen Polzmäntel erhalten, was nach Angabe des tschechischen Bahnhofvorstandes in Z. bisher nie der Fall gewesen sei. Es wird daher vermutet, dass diese Mätel vorzeitig verkauft wurden, um sie einer befürchteten Beschlagnahme durch die deutsche Wehrmacht zu entziehen.

2.) Sonstige politische Meldungen:

In tschechischen politischen Kreisen von Prag wird erzählt, dass es zwischen dem Amte des Reichsprotectors und der Kanzlei des Staatspräsidenten wegen der Umgruppierung der Ministerialbereiche in der Protektoratsregierung zu ernstlichen Meinungsverschiedenheiten gekommen sei. Von der Flüsterpropaganda wird behauptet, dass die Reform auf eine vollständige Germanisierung hinauslaufe.

+ Aus Mähr. Budwitz (OLB Iglau) wird als Beweis dafür, in welchem Umfange von Tschechen noch die Londoner Sendungen abgehört werden, berichtet, dass seit der Arbeitszeitverlängerung der dortigen Steuerbehörde bis 18,30 Uhr, deren Beamte täglich schon ab 18,15 Uhr sich nervös zeigten, da sie die kurz nach 18,30 Uhr beginnenden Auslandsmeldungen in ihren Wohnungen abhören möchten. Zu dieser Zeit seien in Mähr. Budwitz die Strassen fast menschenleer.

Am 16.1. gingen mehreren Deutschen in Kladno und Prag mit Schreibmaschine vervielfältigte anonyme Schreiben zu, in denen die Politik des Führers und des Reichsprotectors mit der Tendenz kritisiert wird, dass sich die "vernünftigen Volksgenossen" davon in letzter Stunde distanzieren sollten. Unterschrift "Mit kameradschaftlichem Gruss! Retter des deutschen Volkes."

Die Regierungskommissare von Littau und Prossnitz (OLB Olmütz) bekamen am 8.1. aus Prag je einen gleichartigen anonymen Brief folgenden tschechischen Inhalts: "Fällt die tschechische Wollsammlung gut aus, werden sich die Deutschen weiter trausen und die Wehrpflicht für Tschechen einführen. Zu diesem Zwecke wird eine neue Regierung, zusammengesetzt aus 3 Tschechen und 3 Deutschen, vorbereitet." Unterschrift: "Vlasti zdar!"

+ Am 15.1. wurden in Brünn-Königsfeld wiederum 62 deutschsprachige Flugzettel "Warum faulenzten die politischen Leiter immer noch im Hinterland? An die Front mit ihnen!" aufgefunden.

3.) Meldungen aus dem Gebiet der Wirtschaft:

In Brünn wird darüber geklagt, dass Gemüse und Obst jetzt meist erfroren oder verfault auf den Markt komme und dass Pensionisten und sonstige Leute ohne Beschäftigung auf den Märkten herumständen und dort zufällig eintreffende Hasen, Hühner, Fische und dergl. sofort aufkauften, während die arbeitende Bevölkerung derartige Nahrungsmittel nicht erhalte. Mandeln, Rosinen, Käse usw. würden in Geschäften nur an gute Bekannte abgegeben und, da der grösste Teil der Geschäfte in tschechischen Händen sei, also vornehmlich an Tschechen.

+ Im Stahlwerk der Poldihütte in Kladno brach in der Nacht zum 16.1. ein Feuer aus, welches aber bald wieder gelöscht werden konnte. Es besteht Sabotageverdacht.

+ Am 14.1. nach 21 Uhr brannte ein Hauptgebäude der einem Deutschen gehörenden Möbelfabrik Drucker A.G. in Butschowitz (OLB Brünn) nieder. Es verbrannten Hunderte von fertigen Möbeln, die wegen Transportsperre bisher nicht abtransportiert werden konnten, sowie wertvolle und teilweise ganz neue Maschinen. Der Schaden wird bis jetzt auf 1,2 Millionen RM geschätzt. Die Brandursache ist noch ungeklärt, doch scheint Sabotage nicht ausgeschlossen.

In landwirtschaftlichen Fachkreisen des Bezirks Blatna (OLB Klattau) rief eine Anordnung der Protektoratsregierung, wonach auch dort Sommergerste anzubauen sei, wo diese bisher nicht gesät wurde, grosse Verwunderung hervor, da diese Getreideart bei den dortigen klimatischen und Bodenverhältnissen keinen Ertrag versprache.

Die Textilfabrik Jockel in Gumpolds (OLB Kolin) musste infolge Herabsetzung der Zuteilungsquote 45 Textilarbeiter entlassen. Irgendeine Unterstützung oder anderweitige Unterbringung der Arbeiter ist bisher nicht erfolgt. Auch erhielten diese beim Arbeitsamt keine Auskunft, wer Unterstützung zahlt oder ob eine anderweitige Unterbringung vorgesehen oder möglich sei. Auch seitens der Firma ist keine entsprechende Belehrung erfolgt. Dieses Vorgehen erweckt den Anschein, als wolle man die Arbeiter absichtlich im Unklaren lassen, um dann die Schuld den Deutschen zuschieben zu können. Die Flüsterpropaganda verbreitet bereits "Da seht Ihr, wie die Deutschen hilflos sind".

In Hlinsko (OLB Pardubitz) wurde beobachtet, dass von Juden wertvolle Arzneien aufgekauft wurden, um bei einer evtl. Umsiedlung mit Medikamenten ausgerüstet zu sein. Dieser Umstand soll derart überhand genommen haben, dass es den Apotheken heute nicht mehr möglich sei, Spezialmedikamente an Arier zu verabreichen. In der Ausstellung der Rezepte sollen jüdische Ärzte, wie z.B. in Hlinsko Dr. Prager, sehr grosszügig sein,

Wesf

Der Reichsführer-
Personalhauptamt
Amt IIA 1a - O/Schn.

Berlin, den 6. Dezember 1943

Betr.: W-Gruf.u.Gen.Itn.d.Polizei Mey s z n e r.
Anlg.: - 1 -

11. DEZ 1943

An alle Oberabschnittsführer
An den ndh. W- und Polizeiführer Böhmen-Mähren
W-Abschnitt XXXIX
An die Höchsten W- und Polizeiführer:
im Gebiet der Heeresgruppe B
im Reichskommissariat Ukraine
An die Höheren W- und Polizeiführer:
Rußland-Mitte
Paris
Griechenland
Adriatisches Küstenland
im Gebiet der Heeresgruppe A
Dänemark
An den Beauftragten des RFW für Kroatien
Beauftragten des RFW für Albanien

Anliegende Verfügung des Reichsführers-W wird mit der Bitte
um Kenntnisnahme übersandt.

Der Chef des W-Personalhauptamtes
gez. v. H e r r f f
W-Gruppenführer
und
Generalleutnant der Waffen-W

F.d.R.

Franken-Gricksch
(Franken-Gricksch)

W-Sturmbannführer

St. M. V 8-116

Der Reichsführer-⁴
RF/M.

Feld-Kommandostelle, den 29. Nov. 43

12

An den
Höheren ⁴- und Polizeiführer Serbien
⁴-Gruppenführer und Generalleutnant
der Polizei M e y s z n e r

Ich ernenne Sie zum Beauftragten
des Reichsführers-⁴ beim Sonderbevollmächtigten
des Deutschen Reiches für das Gebiet von Montenegro.

gez. H. H i m m l e r.

F.d.R.

(Dr. Katz)

Katz
⁴-Oberführer

Der Reichsführer-⁴

Führer-Hauptquartier

Jan. 1942

13

Tgb.Nr.

RF/V.

Büro des Reichsführers
 in Böhmen und Mähren
 Dtsch. 31. Jan. 1942

An die

Höheren ⁴- und Polizeiführer Alpenland

Donau

Böhmen u. Mähren.

Als die Höheren ⁴- und Polizeiführer benachbarter ⁴-Oberabschnitte unterrichte ich Sie, daß mit Wirkung vom 24.1.1942 beim Militärbefehlshaber im besetzten Gebiet, das dem Befehlshaber in Serbien untersteht, ein Höherer ⁴- und Polizeiführer eingesetzt ist. Zum Höheren ⁴- und Polizeiführer Serbien wurde vom Führer der ⁴-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei **M e y s z n e r** ernannt.

66622

[Handwritten signature]

h. 9/2. 42
OK

78-11/42 74

Der Reichsführer-~~SS~~
und Chef der Deutschen Polizei
Hauptamt ~~SS~~-Gericht

München, den 15. Januar 1942.

Ib 153/10 Tgb.Nr. 236/41.

Verteiler: A, B, D.

Wohruhm für Mähren
günstig
My
S. u. d.
d. 1. 9. 42

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 3. FEB. 1942

Zehnter Sammelerlass.

Übersicht.

A.) Anordnungen.

1. Unterstellung der Hilfspolizeiverbände in den besetzten Ostgebieten unter die Sondergerichtsbarkeit der ~~SS~~ und Polizei.
2. Beurteilung von Führerstraftaten.
3. Stellungnahme der Gerichtsherrn.
4. Benachrichtigung der Beisitzer von Entscheidungen des RF~~SS~~.
5. Ausländische Freiwillige.
6. Eheverfehlungen.
7. Veröffentlichung von Urteilen in der Presse.
8. Strafverfügungen.
9. Verhältnis zur Wehrmichtsgerichtsbarkeit.
10. Einzeldiensttuer der Ordnungspolizei, Polizeisani-
tätsoffiziere, Polizeiverwaltungsbeamte, Angehörige
des SHD.
11. Unterstellung von Verbänden der Technischen Nothilfe
unter die ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit.
12. Verfahren gegen Angehörige der Sicherheitspolizei
(SD).

72/422 -
Pl-S- 78 - A/42

13. Rechtshilfeersuchen nur durch den Gerichtsherrn.
14. Zuständigkeit bei Einweisung in die Beobachtungsstation in Gießen. 115
15. Anwürfe von Angeklagten.
16. Absetzen der Urteilsgründe durch einen anderen als den Vorsitzter.
17. Berücksichtigung der Anträge des Anklagevertreters in den Urteilsgründen.
18. Plünderung bei Räumungsarbeiten.
19. Vollstreckung von Stubenarreststrafen.
20. Überweisung von Verurteilten in die Festungshaftanstalt Germersheim.
21. Mitteilungen in Strafsachen.

B.) Hinweise.

22. Änderung des Reichsstrafgesetzbuches.
23. Neufassung der Verbrauchsregelungsverordnung.
24. Zur Anwendung des § 5a KSSVO.
25. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
26. Öffentliche Urkunden.
27. Anwendung des § 359 RStGB auf Angehörige der Volksdeutschen Mittelstelle.
28. Strafrechtliche Beurteilung der Arbeitsurlauber.
29. Gesamtstrafenbildung.

A. A n o r d n u n g e n .

16

1.) Unterstellung der Hilfspolizeiverbände in den besetzten Ostgebieten unter die Sondergerichtsbarkeit der W u. Polizei.

Der Reichsführer-W und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass die in den neu besetzten Ostgebieten aus Angehörigen fremden Volkstums gebildeten Hilfspolizeiverbände (sog. Schutzmannschaften) als Polizeiverbände im besonderen Einsatz nach § 1 Nr. 6 der W-Pol.GVO der Sondergerichtsbarkeit der W und Polizei unterliegen. Die Entscheidung über die Bestätigung von Urteilen der W- und Polizeigerichte gegen Angehörige dieser " Schutzmannschaften" hat sich der Reichsführer-W bis auf weiteres selbst vorbehalten.

Einschlägige Strafakten sind dem Hauptamt W-Gericht vorzulegen. Die Zuständigkeit der W- und Polizeigerichte erstreckt sich nur auf diejenigen Straftaten, die von Angehörigen der Schutzmannschaften nach ihrer Einstellung in die Hilfspolizei begangen worden sind. Derartige Straftaten sind grundsätzlich nach deutschem Recht, insbesondere nach den Kriegsgesetzen, zu beurteilen, jedoch lediglich sinngemäss unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der Persönlichkeit des Täters.

2.) Beurteilung von Führerstrafataten.

Der Reichsführer-W hat in den letzten Monaten mehr als die Hälfte der ihm zur Entscheidung vorgelegten Urteile gegen W-Führer aufgehoben, weil sie zu milde waren. Auf Ziffer 3 des achten Sammelerlasses wird deshalb erneut hingewiesen.

Es ist vorgekommen, dass W-Richter für ein anderes Gericht in dessen Gerichtsbezirk aushilfsweise Führerstrafsachen (und auch andere) verhandelt haben, ohne Zeit gefunden zu haben, sich vorher gründlich in die Strafsache einzuarbeiten. Ohne eingehendste Vorbereitung auf die Hauptverhandlung darf unter gar keinen Umständen der Vorsitz geführt werden.

17

3.) Stellungnahme der Gerichtsherren.

Der Reichsführer-~~W~~ wünscht, dass die Gerichtsherren in sämtlichen ihm zur Entscheidung über die Bestätigung des Urteils vorzulegenden Strafsachen zu dem Urteil und auch zur Frage der Vollstreckung Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist den Akten ohne vorherige etwa erforderliche Beiziehung eines Rechtsgutachtens beizufügen.

4.) Benachrichtigung der Beisitzer von Entscheidungen des RF~~W~~.

Hebt der Reichsführer-~~W~~ ein Urteil auf, so sind die Beisitzer, die an der Urteilsfindung mitgewirkt haben, über die Auffassung des Reichsführers-~~W~~ unter Darlegung der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, schriftlich zu unterrichten.

5.) Ausländische Freiwillige.

Der Reichsführer-~~W~~ hat weitere Anordnungen über die Behandlung ausländischer Freiwilliger der Waffen-~~W~~ bzw. Polizei getroffen, die in Ergänzung der früheren Bestimmungen (vgl. 9. Sammelerslass Nr. 9, 8. Sammelerslass Nr. 4 und 7. Sammelerslass Nr. 4) als Richtlinien für die künftige Bearbeitung einschlägiger Fälle bekannt gegeben werden:

Die ausländischen Freiwilligen sind ohne Ausnahme den deutschen Gesetzen unterworfen. Eine nur disziplinäre Erledigung von Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung mit Rücksicht darauf, dass eine Vereidigung bzw. Belehrung noch nicht stattgefunden hat, ist unzulässig. Die ganze Strenge des Gesetzes soll jedoch erst nach etwas längerer Zugehörigkeit zur Truppe und insbesondere nach der Vereidigung angewandt werden. Etwaige noch vorhandene Gesetzeshärten können auf dem Gnadenwege ausgeglichen werden.

Demgemäss hat der Reichsführer-~~W~~ in zwei Fällen, in denen ausländische Angehörige der Waffen-~~W~~, die erst kurze Zeit ihr angehört haben, wegen Fahnenflucht zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, die Urteile aufgehoben und die Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus sowie Verwahrung im Straflager bis zum Kriegsende für angemessen erachtet.

18

Die mehrfach aufgetauchte Frage, ob auch den germanischen Freiwilligen der Geschlechtsverkehr mit Frauen einer andersrassigen Bevölkerung verboten ist, hat der Reichsführer-SS bejaht. Er wünscht jedoch, dass der Täter beim ersten Fall dieses Ungehorsams zunächst disziplinar mit verschärften Arrest bestraft und nochmals eingehend belehrt wird. Erst im Wiederholungsfall soll ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt werden.

SS-Ehrenstrafen können nur insoweit gegen ausländische Freiwillige verhängt werden, als diese - unabhängig von der Zugehörigkeit zum Freikorps oder zur Legion - der SS (auch der ausländischen) angehören. Ist dies nicht der Fall, erscheint ihre weitere Zugehörigkeit zum Freikorps aber infolge der begangenen Straftaten untragbar, dann muss für ihre Entfernung anderweit Sorge getragen werden.

6.) Eheverfehlungen.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe wünscht der Reichsführer-SS nicht, dass eheliche Verfehlungen von Angehörigen der SS oder Polizei, die im Laufe von Disziplinar- oder gerichtlichen Verfahren oder auf andere Weise zur Kenntnis der SS- oder Polizeidienststellen gelangen, der Ehefrau des Beschuldigten mitgeteilt werden, sofern diese von der Verfehlung noch keine Kenntnis hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zulässig, wenn das Verfahren ohne Unterrichtung bzw. Vernehmung der Frau unter keinen Umständen durchgeführt werden kann; das Vorliegen dieser Voraussetzung wird jedoch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Stellungnahme des Reichsführers-SS äusserst gewissenhaft und streng zu prüfen sein. Aus den gleichen Gründen haben auch jegliche private Indiskretionen von Angehörigen der SS oder Polizei gegenüber der Frau des Betroffenen unbedingt zu unterbleiben.

- 6 -

7.) Veröffentlichung von Urteilen in der Presse:

Der Reichsführer- H hat sich anlässlich eines Einzelfalls erneut grundsätzlich gegen jede Veröffentlichung von Urteilen der H - und Polizeigerichte in der Tagespresse ausgesprochen und für diejenigen Fälle, in denen aus besonders schwerwiegenden Gründen, etwa um falschen Gerüchten in der Bevölkerung entgegenzutreten, ausnahmsweise dennoch eine Veröffentlichung, z.B. der Vollstreckung eines Todesurteils, für geboten erachtet wird, sich die Entscheidung selbst vorbehalten. In derartigen Fällen ist unter Vorlage der Akten und Darlegung der besonderen Umstände an das Hauptamt H -Gericht zu berichten.

8.) Strafverfügungen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat folgende Anordnung über den Erlass von Strafverfügungen (§ 48 a KStVO) bekanntgegeben:

Auf Grund von § 118 Kriegsstrafverfahrensordnung ermächtige ich

1. die Gerichtsherrn des Afrikakorps in allen Strafverfahren,
2. alle übrigen Gerichtsherrn in Strafverfahren gegen Zivilpersonen, die nichtdeutsche Staatsangehörige sind, abweichend von § 48 a der Kriegsstrafverfahrensordnung bis auf weiteres Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch Strafverfügung festzusetzen.

Diese Anordnung ist auch von den H - und Polizeigerichten zu beachten.

9.) Verhältnis zur Wehrmichtsgerichtsbarkeit.

Wird ein Feldurteil des Gerichts einer der Wehrmacht unterstellten Division der Waffen- H von dem zuständigen höheren Gerichtsherrn der Wehrmacht aufgehoben, so kann es vorkommen, dass das Gericht in personeller Hinsicht für die Neuverhandlung der Sache verbraucht ist. In diesem Falle darf mit der erneuten Entscheidung der Sache nicht etwa ein Kriegsgericht der Wehrmacht betraut werden; vielmehr ist zunächst zu versuchen, durch die Abkommandierung eines H -Richters benachbarter Einheiten die erforderliche personelle

Veränderung des nach wie vor ausschliesslich zuständigen ~~W~~-Gerichts herbeizuführen. Notfalls ist dem Hauptamt ~~W~~-Gericht zu berichten, dass für die ordnungsmässige Besetzung des Gerichts mit einem neuen ~~W~~-Richter sorgen wird.

Das Oberkommando des Heeres hat sich - sachlich übereinstimmend - zu dieser Frage wie folgt geäussert:

"Nach § 90 Abs.1 Satz 2 KStVO kann ein Befehlshaber grundsätzlich nur einen der ihm unterstellten Gerichtsherrn mit der Berufung eines neuen erkennenden Gerichts betrauen. Da im Verfahren gegen Angehörige der dem Heere unterstellten geschlossenen Verbände der ~~W~~ oder Polizei stets ein Gerichtsherr der ~~W~~ oder Polizei betraut werden muss, kann in solchen Verfahren ein Befehlshaber von der Befugnis des § 90 Abs.1 Satz 2 KStVO nur dann Gebrauch machen, wenn ihm ein weiterer Gerichtsherr der ~~W~~ oder Polizei unterstellt ist. Ist dies nicht der Fall, zwingen aber ganz besondere Gründe dazu, einen anderen Gerichtsherrn zu betrauen, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Gerichtsherr einen ihm nicht unterstellten Gerichtsherrn der ~~W~~ oder Polizei betraut. Dessen nähere Bezeichnung dem OKH zu überlassen erscheint bedenklich."

Die Gerichtsherrn der ~~W~~ und Polizei haben deshalb einer solchen Betrauung durch den Wehrmachtbefehlshaber auch dann Folge zu leisten, wenn sie diesem selbst nicht unterstellt sind. Die Betrauung eines Kriegsgerichts der Wehrmacht mit der Neuverhandlung und Entscheidung einer Strafsache, in der das Urteil des ~~W~~- und Polizeigerichts vom höheren Befehlshaber der Wehrmacht aufgehoben wurde, ist unzulässig.

10.) Einzeldiensttuer der Ordnungspolizei, Polizeisanitäts-
offiziere, Polizeiverwaltungsbeamte, Angehörige des SHD.

I. Der Chef der Ordnungspolizei hat mit Erlass (O-Kdo II P I (1c) 153/41 ^{III}) vom 9. Oktober 1941 angeordnet:

" Die für die Polizeiverbände geltenden Bestimmungen über die ~~W~~- und Polizeigerichtsbareit gelten auch für den Einzeldienst in den seit Beginn des gegenwärtigen Krieges besetzten und in das Reichsgebiet rückgegliederten Gebieten, ausser Danzig.

Die in diesen Gebieten eingesetzten Polizeibeamten sind darüber zu belehren, dass sie mit Bekanntgabe dieses Befehls den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterliegen."

27

Die sog. Einzeldiensttuer der Ordnungspolizei in diesen Gebieten unterliegen nunmehr der Sondergerichtsbarkeit und den militärischen Gesetzen, und zwar auch dann, wenn sich ihr Dienstgebiet sowohl ins Altreich, als auch in die rückgegliederten Gebiete erstreckt; die besonderen Verhältnisse in den neuen Reichsteilen müssen dann im ganzen Dienstbereich des betreffenden Beamten berücksichtigt werden. Das Militärstrafrecht kann jedoch nur allgemein hinsichtlich derjenigen Straftaten zur Anwendung gelangen, die nach Belehrung der Polizeiangehörigen des Einzeldienstes über den vorerwähnten Befehl begangen worden sind. Auch die - womöglich rückwirkende - Versetzung eines Einzeldiensttuerers zu einem Verband der Ordnungspolizei kann die Anwendung des Militärstrafrechts, z.B. des § 92 MSTGB und der für Soldaten geltenden Kriegsgesetze nicht rechtfertigen, da der Täter grundsätzlich nur nach dem Recht verurteilt werden darf, das zur Zeit der Begehung der Tat für ihn galt. Dieser Gesichtspunkt ist besonders auch für den Einzeldienst im Altreichsgebiet zu beachten, dessen Angehörige nach wie vor nicht der Sondergerichtsbarkeit unterliegen.

Dagegen gehören alle Polizeikompanien (früher Hundertschaften) zu den "Truppenverbänden der Ordnungspolizei" und fallen deshalb unter die Zuständigkeit der W- und Polizeigerichte.

II. Die Frage der Unterstellung von Polizeiverwaltungsbeamten unter die Sondergerichtsbarkeit der W und Polizei ist durch den Runderlass des Reichsführers-W und Chefs der Deutschen Polizei vom 21.7.1941 (O-VuR PBG 4261/41), abgedruckt in RMBl. IV. 1941, 1367, geklärt worden. Er lautet auszugsweise:

" (1) Nach dem Erlass v. 19.5.1940 - O.Kdo. P I (1a) Nr. 202/40 (nicht veröffentl.) fallen die Polizeiverwaltungsbeamten nur insoweit unter die Sondergerichtsbarkeit, als sie bei Truppenverbänden oder d. s. n. vorgesetzten Kommandostellen Dienst verrichten.

(2) Zur Klarstellung von Zweifeln bestimme ich: Eine Dienstverrichtung bei Truppenverbänden oder diesen vorgesetzten Kommandostellen liegt nur dann vor,

a) wenn der Verwaltungsbeamte einer Pol.-Einheit oder einem Pol.-Verbande im auswärtigen Einsatz zugeteilt ist; der auswärtige Einsatz beginnt für ihn mit der Bekanntgabe des Marschbefehls und endet mit seiner Rückmeldung bei der vorgeordneten Behörde.

22

- b) bei Pol.-Verwaltungsbeamten der Pol.-Schulen, Lehranstalten, Ψ - und Pol.-Lazarette in den Staatskrankenhäusern der Pol., sofern sie dem Kommandeur oder dem leitenden Arzt im Sinne des § 2 Abs.5 Satz 2 DBG. unterstellt worden sind.

(3) Nicht unter die Sondergerichtsbarkeit fallen dagegen die Pol.-Verwaltungsbeamten einer Pol.-Verwaltung oder einer höheren Verw.-Behörde, die im Auftrage und im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Behörde eine Pol.-Einheit, einen Pol.-Verband oder die Schutzpol.(Gend.) im Standort lediglich wirtschaftlich zu versorgen haben, ohne in den Verband der Truppe einzutreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Pol.-Verwaltungsbeamten dem Kommandeur der Schutzpol. oder einem sonstigen Pol.-Führer unterstellt sind."

Obwohl danach die Zuständigkeit der Ψ - und Polizeigerichte für Straftaten von Polizeiverwaltungsbeamten häufig zu verneinen sein wird, ist dennoch im Einzelfall eine Prüfung geboten, ob nicht die Übernahme des Verfahrens durch die Ψ - und Polizeigerichte aus Gründen des Sachzusammenhangs oder anderen Zweckmäßigkeitserwägungen wünschenswert oder notwendig erscheint; in solchen Fällen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Ober - bzw. Generalstaatsanwalt in geeigneter Form zu erörtern. Das Reichsjustizministerium hat sich vor kurzem in einer Strafsache, in die annähernd 30 Polizeiverwaltungsbeamte verwickelt waren, von denen jedoch lediglich 2 der Sondergerichtsbarkeit unterstanden, nicht nur mit der Abgabe des Gesamtverfahrens einverstanden erklärt, sondern die Übernahme durch das zuständige Ψ und Polizeigericht sogar von sich aus angeregt. Derartigen Anregungen ist - unter gleichzeitiger Berichterstattung an das Hauptamt Ψ -Gericht - grundsätzlich zu entsprechen.

III. Bei der Veröffentlichung des vorerwähnten Runderlasses im RMBliv. 1941, 1367 ist im Abs.2 Buchst.b zwischen die Worte " Ψ - und Pol.-Lazarette" und "in den Staatskrankenhäusern der Pol." versehentlich ein Komma eingefügt worden. Dieses Komma ist zu streichen.

Der Reichsführer- Ψ und Chef der Deutschen Polizei hat daraufhin folgenden Erlass vom 8.12.1941 bekanntgegeben:

" Nach dem nunmehrigen Wortlaut des RdErl. fallen z.B. die beim Pol.-Krankenhaus Wien ihren Dienst verrichtenden Pol.-Verwaltungsbeamten ebensowenig, wie die dort beschäftigten Sanitätsoffiziere und Sanitätsdienstgrade, unter die Sondergerichtsbarkeit. Nur dort, wo, wie z.B. bei dem

23
Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin, ein H- und Pol.-Lazarett dem Krankenhaus angegliedert ist, stehen die ausschliesslich in diesem Lazarett tätigen Pol.-Verwaltungsbeamten mit den Sanitätsoffizieren und dem sonstigen Sanitätspersonal unter der Sondergerichtsbarkeit. Greift dagegen die Tätigkeit auch auf das Staatskrankenhaus der Pol. selbst über oder liegt das Beschäftigungsverhältnis umgekehrt, so ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte gegeben."

IV. Die Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) unterliegen der Sonderstraferichtsbarkeit der H und Polizei nicht (vgl. 7. Sammelerlass Ziff.11). Bei dem engen Zusammenhang der Polizei mit dem SHD kann sich das Bedürfnis ergeben, bei Verfahren gegen Polizeiangehörige vor H- und Polizeigerichten wegen Straftaten, in die auch SHD-Angehörige verwickelt sind, auch für diese die Zuständigkeit der H- und Polizeigerichte im Einverständnis mit der zuständigen Justizbehörde zu begründen. Auch hiermit hat sich das Reichsjustizministerium nicht nur einverstanden erklärt, sondern in einem Falle auch von sich aus eine entsprechende Anregung gegeben.

11. Unterstellung von Verbänden der Technischen Nothilfe unter die H- und Polizeigerichtsbarkeit.

I. Der Chef der Ordnungspolizei hat folgenden Erlass (O-Kdo II I (1c) 231/41 III) vom 6. November 1941 erlassen:

In Ausführung des Erlasses des Reichsführers-H und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1940 - XXI (RA III) -, bekanntgegeben durch meinen Erlass vom 19. Mai 1940 - O-Kdo. P I (1a) Nr. 202/40 (n.v.) -, bestimme ich folgendes:

Truppenverbände der Technischen Nothilfe fallen unter den Begriff "Polizeiverbände" und unterliegen daher der H- und Polizeigerichtsbarkeit. Als Truppenverbände der Technischen Nothilfe sind alle TN-Einheiten anzusehen, deren Angehörige dauernd in soldatischen Formen zusammenleben, z.B. Abteilungen, Ersatz-Abteilungen, Kompanien oder auf andere Weise in die Truppenpolizei eingebaut sind.

TN-Einheiten, die in die Wehrmacht übernommen sind, gehören nicht zu den Polizeiverbänden.

Die demnach der H- und Polizeigerichtsbarkeit unterliegenden TN-Einheiten sind darüber zu belehren, dass die Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit nicht nur die Zuständigkeit der H- und Polizeigerichte zur Aburteilung von Straftaten begründet, sondern

89

zugleich zur Folge hat

zugleich zur Folge hat, dass die der Sondergerichtsbarkeit Unterworfenen dem Militärstrafgesetzbuch unterliegen (vgl. § 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1939 .. RGBl. I S. 2107 - und § 20 der I. Durchf. VO. vom 1. November 1939- RGBl. I S. 2293). Die Belehrung ist schriftlich festzulegen.

II. Hierzu hat der Chef der Ordnungspolizei durch Erlass (O-Kdo. II P I (1c) 231/41 V) vom 31. Dezember 1941 folgendes bekanntgegeben:

In Ergänzung des Abs. 2 des Erlasses vom 6. 11. 1941 - O. Kdo. II P I (1c) 231/41 III - wird darauf hingewiesen, dass der ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit nur die Truppenverbände unterliegen, die im Rahmen der Polizei eingesetzt sind und unter den Begriff "Polizeiverbände" fallen. Hierzu zählen alle Truppenverbände der TN, deren Angehörige dauernd in soldatischen Formationen zusammenleben, z.B. Abteilungen, Ersatzabteilungen, Kompanien oder die auf andere Weise zur Truppenpolizei zu rechnen sind. TN-Einheiten, die Wehrmachtgefolge sind, gehören nicht zu den Pol. Verbänden.

III. Dem Wunsche des Chefs der TN, dass bei solchen Verfahren nach Möglichkeit Angehörige der TN als Beisitzer in der Hauptverhandlung mitwirken sollen, ist Rechnung zu tragen.

12.) Verfahren gegen Angehörige der Sicherheitspolizei (SD);
Verfahren bei Bedenken gegen Einstellungen.

In Ergänzung des 8. Sammlerlasses Nr. 7 Abs. 2 betr. Regelung des Verfahrens gegen Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD wird im Einvernehmen mit dem Chef der Sicherheitspolizei (SD) folgendes angeordnet:

In den Fällen, in denen gegen die erfolgte Einstellung Bedenken bestehen, ist der Vortrag beim Gerichtsherrn unter Beteiligung des zuständigen Untersuchungsführers und Gerichtsoffiziers der Sicherheitspolizei und des SD nach vorheriger Fühlungnahme mit diesem zu erstatten.

13.) Rechtshilfeersuchen nur durch Gerichtsherrn.

Nach § 212 MSTGO., der auch für das Kriegsstrafverfahren anwendbar ist, kann der zuständige Gerichtsherr einen anderen Gerichtsherrn ersuchen, ihm einzelne Personen zuzuweisen oder selbst die Aburteilung der Sache herbeizuführen. Das Rechts-

28

hilfseersuchen hat grundsätzlich von dem einen an den anderen Gerichtsherrn, nicht von Gericht zu Gericht, zu erfolgen. Deshalb kann, wenn die Voraussetzungen der Rechtshilfe nicht gegeben sind, nur der Gerichtsherr als solcher mit eigener Unterschrift eine nachgesuchte Rechtshilfe ablehnen, nicht aber auch der ersuchte Richter. An diesem Grundsatz muss auch im Kriege festgehalten werden. Eine solche Regelung allein liegt im Interesse der Gerichte, da so auch der blosser Anschein vermieden wird, ein Gericht wolle sich lediglich der Sachbearbeitung entziehen (vgl. auch 5. Sammelerslass Nr. 4).

14.) Zuständigkeit bei Einweisung in die Beobachtungsstation in Giessen.

Die Einweisung in die neurologisch-psychiatrische Beobachtungsstation der Waffen-# in Giessen bezw. Würzburg (VOBl. der Waffen-# Nr. 15 Ziff. 329) ist nicht als Kommandierung i.S. der im 8. Sammelerslass Nr. 10 in Anlehnung an § 12 KStVO. für Kommandierungen getroffenen Zuständigkeitsregelung anzusehen, da die Einweisung nur von vorübergehender Dauer ist und meist den Zwecken eines bei dem Gericht der Einheit oder Dienststelle des Betroffenen anhängigen Strafverfahrens dient. Die andernfalls notwendige Abgabe des Verfahrens an das für die Beobachtungsstation zuständige Gericht ist deshalb weder angebracht noch zulässig. Auch wenn der zur Beobachtung Eingewiesene erst oder erneut während seines Aufenthalts in der Beobachtungsstation straffällig geworden ist, wird es regelmässig zweckmässig sein, das Strafverfahren wegen dieser Tat mit einem etwa vorher anhängig gewordenen Strafverfahren bei dem Gericht der einweisenden Einheit oder Dienststelle zu verbinden und beide nach der Entlassung des Eingewiesenen aus der Beobachtungsstation einheitlich zum Abschluss zu bringen.

15.) Anwürfe von Angeklagten.

Angeklagte versuchen zuweilen, ihre Verfehlungen durch Herausstellung angeblicher Mißstände oder sonstiger besonderer Umstände oder Verhältnisse innerhalb des Dienstbetriebs ihrer Einheit, z.B. ungenügende Aufsicht oder Belehrung, Einreissen von Unregelmässigkeiten und dgl. zu entschuldigen oder wenig-

stens in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Selbst wenn ihre Angaben an sich einleuchtend oder von Kameraden bestätigt worden sind, ist es nicht ratsam, derartige Tatsachen in den Urteilsgründen ohne weiteres zu Gunsten des Angeklagten zu verwerten. Vielmehr hat sich als notwendig herausgestellt, die Behauptungen der Angeklagten über die Gestaltung des Dienstbetriebs ihrer Einheiten durch die vorherige Vernehmung der jeweiligen, u.U. auch von höheren Dienstvorgesetzten auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen und zumindest bei der Schilderung des Ergebnisses dieser Ermittlungen in den Urteilsgründen eine Fassung zu wählen, die die Aufrechterhaltung der Mannszucht in der Truppe nicht gefährdet, insbesondere eine voreilige oder zu weitgehende Kritik des Einheitsführers vermeidet.

16.) Absetzen der Urteilsgründe durch einen anderen als den Vorsitz.

Werden Urteilsgründe a u s n a h m s w e i s e nicht von dem Vorsitz, sondern von einem anderen W-Richter oder W-Hilfsrichter abgesetzt, so sind die besonderen Gründe hierfür sowie der Name des Urteilsabfassers auf der Urschrift in den Akten zu vermerken.

Selbstverständlich wird das Urteil vom Vorsitz unterschrieben, der für Inhalt und Form der Urteilsgründe verantwortlich bleibt.

17.) Berücksichtigung der Anträge des Anklagevertreters in den Urteilsgründen.

Die abschliessende Beurteilung der Persönlichkeit und der Tat des Angeklagten hängt weitgehend von dem Eindruck ab, den dieser in der Hauptverhandlung gemacht hat. Die sich darauf gründende Stellungnahme des Anklagevertreters ist für die Entscheidung des Gerichts von besonderer Bedeutung und in den Urteilsgründen mitzuerörtern, namentlich dann, wenn das Gericht von dem Antrag des Anklagevertreters - sei es im Schuld- oder im Strafausspruch - abweichen zu müssen glaubt.

27

Um eine Klarstellung der entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte sowie eine möglichst vollständige Wiedergabe des Gesamteindrucks zu gewährleisten, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung hinterlassen hat, sind deshalb in Zukunft die Anträge des Anklagevertreters hinsichtlich der Schuld- und der Straffrage jeweils an geeigneter Stelle kurz mit in die Urteilsgründe aufzunehmen.

18.) Plünderung bei Räumungsarbeiten.

Das Oberkommando des Heeres gibt bekannt:

Nach Fliegerangriffen haben sich Soldaten, die bei den Räumungsarbeiten eingesetzt waren, wiederholt an dem Eigentum der durch Angriffe betroffenen Bevölkerung vergriffen. Die Aneignung fremden Eigentums bei derartigen Gelegenheiten ist als Plünderung zu beurteilen. Jede Truppe ist unmittelbar vor dem Einsatz bei Räumungsarbeiten durch einen Offizier ausdrücklich über diese Rechtslage zu belehren und darauf hinzuweisen, dass Plünderer wegen ihres die Volksgemeinschaft besonders schwer schädigenden Verhaltens mit der Todesstrafe zu rechnen haben.

Diese Anordnung ist auch bei den in Betracht kommenden Einheiten der \mathbb{N} und Polizei zu beachten.

19.) Vollstreckung von Stubenarreststrafen.

Ein \mathbb{N} -Führer war wegen Beleidigung zu 4 Wochen Stubenarrest verurteilt worden. Die angeordnete Strafvollstreckung konnte nicht durchgeführt werden, da der Verurteilte für den Einsatz bei seiner Einheit dringend gebraucht wurde. Der Reichsführer- \mathbb{H} hat sich anlässlich dieses Falles grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass die Vollstreckung von Stubenarreststrafen, wenn die Truppenbelange es erfordern, bis zur Beendigung des betr. Einsatzes ausgesetzt wird. Dementsprechend ist künftig bei der Vollstreckung von Stubenarreststrafen solcher Verurteilter, die sich im Einsatz befinden, zu verfahren.

20.) Überweisung von Verurteilten in die Festungshaftanstalt Gernersheim.

Jede beabsichtigte Überweisung in die Festungshaftanstalt

28

Germersheim ist dieser mindestens 4 Wochen vorher anzumelden.

21.) Mitteilungen in Strafsachen.

Bis zum Erscheinen eigener Bestimmungen über Mitteilungen in Strafsachen der W- und Polizeigerichtsbarkeit sind nach Anordnung Nr. 16 des 6. Sammellasses die Ausführungsbestimmungen des OKW zu § 411 MStGO entsprechend anzuwenden. Weitere Mitteilungspflichten in Strafsachen gegen Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen hat der 8. Sammellass Nr. 15 angeordnet. Eilmitteilungen an die vorgesetzten Dienststellen der W oder Polizei sind ferner vorgesehen (vgl. 7. Sammellass Nr. 13) bei Urteilsbestätigungen, durch die der Verurteilte von Rechts wegen aus der W und Polizei ausscheidet, vor allem, um die rechtzeitige Einstellung der Auszahlung weiterer Bezüge veranlassen zu können.

Die Beachtung dieser Mitteilungspflichten lässt zuweilen noch sehr zu wünschen übrig. Sie gewinnt aber gerade im Kriege besondere Bedeutung hinsichtlich der W- und Polizeireservisten, die im Zivilberuf als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tätig sind und entsprechend besoldet werden. Da die Verurteilung dieser Reservisten regelmässig das Ausscheiden aus ihrem Amt oder ihrer Dienststelle bzw. die Einstellung ihrer Besoldung zur Folge hat, ist es unbedingt erforderlich, ganz allgemein die vorgesetzten Dienststellen alsbald von dem Ergebnis eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen, damit dem Verurteilten nicht Bezüge weitergezahlt werden, auf die er keinen Anspruch mehr hat. Ähnlich bedeutsam ist die Innehaltung der Mitteilungspflicht hinsichtlich der Angehörigen von Berufsständen, welche die Verurteilung zum Anlass nehmen, um gegen den Täter disziplinarisch vorzugehen, insbesondere ihn aus dem Berufsstand zu entfernen. Auf die Beachtung der Mitteilungspflichten, u. a. durch die entsprechende Anwendung der zu § 411 MStGO. erlassenen Ausführungsbestimmungen, wird deshalb erneut hingewiesen.

B. Hinweise.

29

22.) Änderung des Reichsstrafgesetzbuches.

Durch das Gesetz zur Änderung des RStGB vom 4.9.41 (RGBl. I S. 549) sind wichtige Neuerungen eingeführt worden. Von besonderer Bedeutung ist die für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB) und den Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 StGB) fakultativ vorgesehene Strafschärfung bis zur Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern - zwei grundlegende Gesichtspunkte, die auch sonst die richtige Strafzumessung massgebend beeinflussen. Das Gesetz, dessen rückwirkende Kraft zu beachten ist, enthält ferner eine Neuabgrenzung des Mörders und des Totschlägers unter stärkerer Betonung der Persönlichkeitswertung und ausscheidung des bisherigen Merkmals der Überlegung, das sich schon lange als verfehlt erwiesen hat, sowie eine neue wichtige Bestimmung über den Mißbrauch von Ausweispapieren (§ 281).

Hervorzuheben ist sodann noch die Erhöhung des Strafrahmons des § 330a StGB auf 5 Jahre Gefängnis; damit wird - einem praktischen Bedürfnis entsprechend - die Möglichkeit geschaffen, besonders schwere Rauschtaten, z.B. Tötungen und Gewaltverbrechen, angemessen streng zu bestrafen. Bei der Feststellung, ob der Täter sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustand befand (§ 51 Abs.1 StGB) oder seine Zurechnungsfähigkeit nur gemindert war (§ 51 Abs.2 StGB), lassen die Urteile zuweilen die erforderliche Bestimmtheit und Sorgfalt vermissen. Schlussfolgerungen lediglich aus den Angaben des Täters hinsichtlich der Art oder Menge der von ihm genossenen Getränke oder derartige Bekundungen von Zeugen sind recht unsicher (vgl. dazu 6. Sammelerlass Nr. 24); insbesondere setzt die Annahme von Volltrunkenheit keineswegs ein sinnloses Gesamtverhalten des Täters voraus. Bei der Wichtigkeit der Frage wird es regelmässig notwendig überdies meist auch möglichenfalls den Alkoholgehalt im Blut durch entsprechend vorgebildete Fachkräfte oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen und dieses Ergebnis der rechtlichen Beur-

teilung zu Grunde zu legen. Nachträgliche Ermittlungen bleiben fast stets ergebnislos, sodass die Frage nach dem Trunkenheitsgrad von Anfang an, d.h. möglichst bald nach der Tat geklärt werden muss. Da es sich bei dem Vollrausch um einen selbständigen Tatbestand handelt, ist bei Verurteilungen nach § 330a StGB die im Rausch begangene Tat nicht im Urteils-tenor zu erwähnen, sondern "wegen Volltrunkenheit" zu bestrafen.

23.) Neufassung der Verbrauchsregelungsstrafverordnung.

Die Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 ist nach verschiedenen Änderungen nunmehr in der neuen Fassung vom 26.11.1940 (RGBl. I S. 734) veröffentlicht worden.

24.) Zur Anwendung des § 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

§ 5a KSSVO, eine der wichtigsten Bestimmungen des Kriegsstrafrechts, wird nicht immer richtig angewendet oder hinreichend begründet. Die Urteilsgründe müssen klar ergeben, dass nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen sämtliche Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. Insbesondere muss ausgeführt werden, auf welche Tatsachen das Gericht seine Überzeugung stützt, dass die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe die Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens erforderlich macht. Allgemeine Redewendungen genügen in dieser Hinsicht nicht. Notwendig ist vor allem, dass die Tat oder ihr Bekanntwerden bestimmte Aussen- oder Fernwirkungen innerhalb der Truppe verursacht hat oder zur Folge haben könnte, die ein derartiges strengeres Durchgreifen allein rechtfertigen. Dabei ist zu beachten, dass unter "Mannszucht" i.S. dieser Bestimmung bei Angehörigen der W und Polizei auch der "weltanschauliche Gehorsam", die W-mässige Haltung der Truppe, zu verstehen und von der Strafschärfung auch in solchen Fällen Gebrauch zu machen ist.

Die Anwendung des § 5a ist auch bei nichtmilitärischen Straftaten zulässig.

31

25.) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Von der Ehrenstrafe "Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte", die sehr einschneidende Folgen nach sich zieht, wird von den \mathbb{H} - und Polizeigerichten wenig Gebrauch gemacht, obwohl das Gesetz sie ausdrücklich bei bestimmten Strafen (§ 32 StGB) vorsieht. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht gleichbedeutend mit der Wehrunwürdigkeit, sondern geht in ihren Wirkungen erheblich darüber hinaus. Es besteht kein Anlass, die von den \mathbb{H} - und Polizeigerichten Abgeurteilten von diesen Ehrenminderungen des allgemeinen Strafrechts auszunehmen; vielmehr erscheint es geboten, neben den sonstigen Ehrenstrafen auch die bürgerlichen Ehrenrechte in allen Fällen abzuerkennen, in denen der Sachverhalt dies nahe legt.

26.) Öffentliche Urkunden.

Folgende Karteimittel sind dazu bestimmt und geeignet, hinsichtlich bestimmter Tatsachen für und gegen jedermann Beweis zu erbringen und sind deshalb als öffentliche Urkunden aufzufassen:

- Die Wehrstammkarte,
- die Wehrstammrolle,
- das Wehrstambuch,
- das Gesundheitsbuch
- der Wehrpass,
- die Truppenstammrolle und
- die Kriegsstammrolle.

Ebenso sind zu behandeln die Verwendungskarten von dem Augenblick an, in dem sie "im Kriege" den in § 12 Abs. 3b der D 3/10 aufgeführten Dienststellen überwiesen worden sind. Selbstverständlich ist auch das Soldbuch eine öffentliche Urkunde.

Dagegen sind - weil nur für den inneren Dienst bestimmt - nicht als öffentliche Urkunden anzusehen:

- Die Einberufungskarte,
- die Suchkarte,
- die Fehlkarte,
- die Leitkarte und

die Verwendungskarte bis zu ihrer Überweisung im Kriege an die zuständige Stelle.

27.) Anwendung des § 359 RStGB auf Angehörige der Volksdeutschen Mittelstelle.

I. Angehörige der Volksdeutschen Mittelstelle können Beamte im Sinne des Strafrechts sein und unterliegen insoweit den strengen Strafbestimmungen der Beamtendelikte.

Aus einem Feldurteil:

" Der Angeklagte war Angehöriger der Volksdeutschen Mittelstelle, einer W-Dienststelle, die auf Befehl des Führers die Umsiedlung Volksdeutscher aus nicht-deutschen Ländern in das Reichsgebiet und deren Ansiedlung und Arbeitseinsatz durchführt. In der Durchführung dieses Führerbefehls nahm die Volksdeutsche Mittelstelle von vornherein Staatsaufgaben wahr; sie erhielt ihre Mittelzuweisung stets aus dem Haushalt des Reichs und galt innerhalb des Reichsgebiets allgemein als Dienststelle mit behördenähnlichem Charakter. In letzterer Zeit trat die staatshoheitliche Aufgabe der Volksdeutschen Mittelstelle auch nach aussen hin durch den Zusammenschluss der früher getrennten Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und der Volksdeutschen Mittelstelle klar zu Tage. Eine Verlautbarung weiterer Einzelheiten hierüber ist aus Geheimhaltungsgründen unterblieben, es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die Träger von Ämtern innerhalb der Volksdeutschen Mittelstelle ihre Aufgaben seit jeher aus der Staatsgewalt, nämlich aus einem Führerbefehl herleiteten.

Es war demnach davon auszugehen, dass der Angeklagte als Verwaltungsführer im Umsiedlungslager Neidenburg nicht als Träger des Amtes einer Gliederung der NSDAP, sondern als Träger eines Amtes anzusehen ist, dessen Aufgaben sich aus der Staatsgewalt herleiten. Soweit also die Rechtssprechung der Deutschen Gerichte die Beamteneigenschaft bei Trägern der Ämter der NSDAP und ihrer Gliederungen deshalb verneint, weil eine Ableitung der amtlichen Eigenschaft aus der Staatsgewalt fehlt, konnte sie hier nicht Anwendung finden.

Zweifelhaft bleibt jedoch die Frage, ob die Beamteneigenschaft des Angeklagten im Sinne des § 359 RStGB aus anderen Gründen zu verneinen war und zwar einmal deshalb, weil der angeklagte lediglich im Wege der Notdienstverpflichtung und nicht durch Anstellung Angehöriger der Volksdeutschen Mittelstelle geworden war, sowie weiterhin, dass dem Angeklagten eine Vorstellung darüber gefehlt hat, dass er sich gegebenenfalls als Beamter im strafrechtlichen Sinne behandeln lassen müsse.

In dieser Richtung ist das Feldgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

33

Der Angeklagte befand sich seit dem 5. Oktober 1940 im Notdienst-Verhältnis, galt also als langfristig notdienstverpflichtet i.S. von § 3 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938. Dabei ist bemerkenswert, dass nach § 2 der gleichen Verordnung lediglich Behörden Notdienstleistungen fordern können, ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der vorstehenden Darlegungen.

Durch das Notdienstverhältnis trat der Angeklagte zur Volksdeutschen Mittelstelle in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Dieses öffentlich rechtliche Verhältnis begründete ein Beschäftigungsverhältnis, wie es zu Normalfriedenszeiten einem Dienstvertrag entspricht.

Unter Berücksichtigung dessen, dass auch der Notdienst ein öffentlicher Dienst ist und im weiteren Hinblick darauf, dass die Vorschrift des § 359 RStGB die Notdienstverpflichtung naturgemäss noch nicht berücksichtigen konnte, hat das Feldgericht keine Bedenken getragen, die langfristige Notdienstverpflichtung einer vorläufigen Anstellung im öffentlichen Dienst i.S. des § 359 RStGB gleichzusetzen, und zwar deshalb, weil es sich hier nur um die Feststellung handeln konnte, ob hinsichtlich des Pflichtenkreises des Beamten Wesensgleichheit zwischen einem durch vorläufige Anstellung und einem durch Notdienstverpflichtung begründeten Dienstverhältnis besteht. Dies war hier der Fall: Die Nation muss im Kriege von jedem Volksgenossen erhöhte Pflichterfüllung fordern (vgl. z.B. Wegfall der Altersgrenzen, Verlängerung der Arbeitszeiten). Sie muss daher von den für den öffentlichen Dienst verpflichteten Volksgenossen die Haltung eines pflichttreuen Beamten fordern, auch wenn sie nicht in der Lage ist, den notdienstverpflichteten Volksgenossen mit allen Rechten, insbesondere Vermögensrechten, wie einen Beamten auszustatten. Es spricht daher nicht gegen die Gleichsetzung der langfristigen Notdienstverpflichtung mit der vorläufigen Anstellung im Dienste des Reichs, dass die erstere von vornherein eine (auflösend bedingte) Verpflichtung von vorübergehender Dauer darstellt, während die letztere eine (aufschiebend bedingte) Verpflichtung, die in der Regel eine endgültige Anstellung zum Ziele hat. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des § 359 RStGB geht dahin, dass es auf die Form der Anstellung (ob ausdrücklich oder stillschweigend) als Arbeiter oder Angestellter, ob dauernd oder einstweilig) ebensowenig ankommt, wie darauf, ob die Dienste mehr oder weniger untergeordnet sind (vgl. Dalcke, 30. Aufl., Bemerkung 46 zu § 359 RStGB und dort angeführte Entscheidungen).

Soweit endlich die Verteidigung des Angeklagten die Bestimmung des § 359 RStGB mit der Begründung als unanwendbar erachtet, dass dem Beklagten das Bewusstsein seiner Beamteneigenschaft gefehlt habe, konnte ihr das Feldgericht ebenfalls nicht folgen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in dieser Beziehung für ausreichend gehalten, wenn der Täter die Tatsachen gekannt hat, aus denen seine Beamteneigenschaft hervorgeht. Für den Vorsatz i.S. der Vorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amte genügt das Wissen des Täters, dass er sich in einer Dienststellung befindet, die ihm ein besonderes Verhalten zur Pflicht macht und dass ihm aus dieser Pflicht heraus sein Verhalten verboten ist (vgl. Dalcke, Bemerkung 46 zu § 359 RStGB und dort

59

angeführte Entscheidungen). Der Angeklagte wusste, dass er notdienstverpflichtet ist, er wusste ferner, dass die Volksdeutsche Mittelstelle Staatsaufgaben zu erfüllen hatte und dass sie schon deshalb einer Behörde gleichzusetzen war, weil sonst seine Notdienstverpflichtung für die Volksdeutsche Mittelstelle gar nicht hätte erfolgen können. Es war ihm in seiner Dienststellung als Verwaltungsführer auch klar, dass er Reichsmittel zu verwalten hatte.

Das Feldgericht hat diese Voraussetzungen für den Vorsatz des Angeklagten i.S. der Bestimmungen über Amtsverbrechen und Amtsvergehen und der hierzu entwickelten Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung für ausreichend gehalten, hat aber zugleich auch erwogen, dass der Angeklagte auch noch aus einem anderen Grunde wusste, dass er sich in einer Dienststellung befinde, die ihm ein besonderes Verhalten zur Pflicht macht. Der Angeklagte war als μ -Mann für eine μ -Dienststelle verpflichtet worden, der der Führer im Kriege die ebenso schöne wie verantwortungsvolle Aufgabe der Zurücksiedlung Volksdeutscher in das Reich übertragen hat. Der Angeklagte stand als Verwaltungsführer eines Umsiedlungslagers den dort untergebrachten Volksdeutschen als ein Repräsentant des Vaterlandes gegenüber, in dessen Schutz sich diese Umsiedler unter Zurücklassung ihres Hab und Guts und unter vielerlei Entbehrung und Mühsal begeben und nach dem sie sich seit Generationen geseht hatten. Der Angeklagte war einsichtig genug, um deutlich zu erkennen, dass die volksdeutschen Umsiedler in ihm einen deutschen Amtsträger sahen und dass sie und ihre Familien also ihre ersten Eindrücke vom Deutschen Dritten Reich und seinen Amtsträgern gerade auch nach dem Bild formen müssten, dass sie von ihm erhielten. Es kann kein Zweifel sein, dass sich der Angeklagte allein aus diesem Grunde in einer Dienststellung befunden hat, die ihm ein besonderes Verhalten zur Pflicht machte. Das Feldgericht hat die Bedeutung dieses Umstandes für so umfassend erachtet, dass es im Wege des § 2 RStGB den Angeklagten auch dann als Amtsträger i.S. der §§ 331 ff betrachtet hätte, wenn er aus rechtlichen Gründen nicht als Beamter i.S. des § 359 RStGB anzusehen gewesen wäre. Einer solchen Analogie bedurfte es indessen nicht, weil die Vorschriften über Amtsvergehen und Amtsverbrechen unmittelbar anzuwenden waren."

II. Von ähnlichen Gesichtspunkten geht eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts (Höchststrichterl.Rspr. 1941 Nr. 944) aus, die zu folgendem Ergebnis gelangt:

Der von der NSDAP bestellte Führer eines Umsiedlungslagers für Volksdeutsche, der mit einer Lagerinsassin unzüchtige Handlungen vornimmt, ist in entsprechender Anwendung des § 174 Nr. 2 StGB. zu bestrafen.

28.) Strafrechtliche Beurteilung der Arbeitsurlauber.

35

Die von der Truppe als Rüstungsarbeiter in die Heimat beurlaubten Soldaten erhalten formularmässig Anweisungen über ihr Verhalten während des Urlaubs, insbesondere über den Arbeitsbeginn und darüber, dass sie den Anordnungen des Arbeitsamtes Folge zu leisten haben. Befolgt der Urlauber diese Befehle nicht, indem er entweder seine Arbeit nicht antritt oder seine Arbeitsstelle rechtswidrig verlässt, so macht er sich wegen militärischen Ungehorsams nach § 92 MStGB strafbar. Die in dieser Bestimmung vorausgesetzte Gefahr für die Sicherheit des Reiches wird mit Rücksicht auf den Kriegszustand und die kriegswichtige Bedeutung des richtigen Arbeitseinsatzes in der Heimat regelmässig gegeben sein. Daneben kommen die Strafbestimmungen zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs zur Anwendung. Entsprechende Anordnungen sind von den Reichstreuhandern der Arbeit in allen Wirtschaftsgebieten mit fast gleichlautendem Wortlaut erlassen worden und sollen demnächst durch eine einheitlich für das gesamte Reichsgebiet geltende zentrale Anordnung zusammengefasst werden. Das Reichsarbeitsministerium wird dafür Sorge tragen, dass die Reichstreuhandler der Arbeit oder ihre Beauftragten in ihren Anzeigen gegen dienstverpflichtete Urlauber auf die einschlägigen Bestimmungen sowie auf die erfolgte Dienstverpflichtung des Beschuldigten hinweisen oder andernfalls einen Strafantrag gemäss § 11 der ArbeitsplatzwechselVO. vom 1.9.1939 oder gemäss § 2 der LohngestaltungsVO. vom 25.6.38 beifügen. Diese Strafbestimmungen werden regelmässig mit militärischen Ungehorsam (§ 92 MStGB) tateinheitlich zusammentreffen.

Auch der Rüstungsurlauber kann sich einer unerlaubten Entfernung schuldig machen, insbesondere, wenn er sich durch unerlaubtes Verlassen seines Urlaubsorts gleichzeitig dem Zugriff seiner Truppe entzieht. Die Arbeitsstelle des Urlaubers ist zwar nicht ohne weiteres der Truppe oder Dienststelle i.S. des § 64 MStGB gleichzustellen, eine unerlaubte Entfernung während des Arbeitsurlaubs kann also nur unter denselben Voraussetzungen wie während eines gewöhnlichen Urlaubs begangen werden. Das Wesen der unerlaubten Entfernung besteht darin, dass man sich ohne Erlaubnis dem Machtbereich seiner

36

Vorgesetzten entzieht oder in ihn nicht zurückkehrt. Die Zugriffsmöglichkeit der Truppe ist während des Urlaubs zwar gelockert, jedoch zweifellos noch vorhanden. Auch die Beeinträchtigung des gelockerten Machtbereichs kann deshalb als unerlaubte Entfernung angesehen werden, wenn der Täter mit entsprechendem Vorsatz gehandelt hat. Zu dem Nichtantreten oder Aufgeben der zugewiesenen Arbeit muss allerdings regelmäßig noch ein Verlassen des bisherigen Aufenthaltsorts hinzukommen. Das Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen wird häufig als Beweistatsache für den Vorsatz der unerlaubten Entfernung Bedeutung haben.

Nach Anordnung des Oberkommandos des Heeres (Allg. Heeresmitteilungen v. 18.10.41 Nr. 991) wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt, wer als arbeitsbeurlaubter Student nach Beendigung des Studiums bzw. vorzeitiger Ableistung der Prüfung die vorgeschriebene sofortige Meldung beim zuständigen Standortältesten unterlässt.

29.) Gesamtstrafenbildung.

Bei der Gesamtstrafenbildung sind grobe Fehler beobachtet worden. So wurden in einem Urteil 3 Einsatzstrafen von 2, 5 und 9 Monaten (Gefängnis fehlt) ausgeworfen und daraus eine Gesamtstrafe von einem Jahr Zuchthaus gebildet, in einem anderen Urteil als Einsatzstrafe Zuchthaus unter einem Jahr eingesetzt. Im ersten Falle konnte auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn eine Einsatzstrafe auf Zuchthaus gelautet hätte, wobei, was im zweiten Fall übersehen wurde, zu beachten ist, dass die Mindeststrafe für Zuchthaus 1 Jahr ist.

§ 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung muss bereits bei einer Einsatzstrafe und erst bei der Gesamtstrafe berücksichtigt werden.

Die Bildung einer Gesamtstrafe aus Urteilen deutscher Gerichte und Urteilen von Protektoratsgerichten ist unzulässig (R.G.Str. 75/256).

Der Chef des Hauptamtes II-Gericht

Für die Richtigkeit:

Neopold
II-Obersturmführer

S c h a r f e

II-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-II